

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Motion betreffend Erhöhung der Entschädigung für Mitglieder des Grossen Gemeinderats

Bericht und Antrag des Büros GGR vom 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. November 2019 hat Stefan Moos, FDP, die Motion betreffend Erhöhung der Entschädigung für Mitglieder des Grossen Gemeinderats (GGR) eingereicht. Er verlangt mit dieser, die Entschädigungen für den GGR zu erhöhen und das Reglement über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug entsprechend zu überarbeiten. Vorgeschlagen wird, das Sitzungsgeld um ca. 20 Prozent zu erhöhen und eine zusätzliche bzw. höhere Entschädigung der Kommissionstätigkeit zu prüfen. Begründet wird das Motionsbegehren damit, dass das aktuelle Reglement seit dem Jahre 2001 nie mehr angepasst wurde und die Tätigkeit im Kantonsrat momentan wesentlich besser entschädigt werde, als die Tätigkeit für den GGR, obwohl diese nicht wesentlich aufwändiger sei. Eine Angleichung an die Entschädigung des Kantonsrats sei damit gerechtfertigt.

1. Vorbemerkungen

An seiner Sitzung vom 10. Dezember 2019 überwies der GGR die Motion zu Bericht und Antrag. Aus ordnungspolitischen Überlegungen wurde der Vorstoss dem Büro GGR überwiesen. Dieses hat sich erstmals am 4. Februar 2020 mit der Motion befasst und erste Vorentscheide gefällt. Gestützt darauf hat die Verwaltung einen Bericht und Antrag ausgearbeitet, welcher vom Büro GGR am 22. Juni 2020 beraten und zu Händen des GGR verabschiedet wurde.

2. Ausgangslage

a) Situation in der Stadt Zug

Grundlage für die heutige Entschädigungsregelung bildet das Reglement über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug vom 5. September 2000 (Entschädigungsreglement; SRZ 151.7), welches seit dem 1. Januar 2001 in Kraft ist. § 1 Abs. 1 Entschädigungsreglement legt das Sitzungsgeld des GGR fest. Die Präsidentin/der Präsident erhält CHF 180.00 pro Sitzung, Vizepräsidentin/Vizepräsident und Stimmenzählerinnen/Stimmenzähler erhalten je CHF 130.00 pro Sitzung, einfache Mitglieder CHF 120.00 pro Sitzung. In § 2 Abs. 2 Entschädigungsreglement werden die Entschädigungen für die Kommissionstätigkeit analog festgelegt. Jedes Mitglied des GGR erhält zudem eine jährliche Pauschale von CHF 600.00 für den Vorbereitungsaufwand. In § 1 Abs. 4 Entschädigungsreglement wird geregelt, dass bis zu 3 Stunden

von einer einfachen Sitzung, bis zu 6 Stunden von einer Doppelsitzung und bei einem ganzen Tag von einer Dreifachsitzung ausgegangen wird. Gemäss § 1 Abs. 3 Entschädigungsreglement werden die Sitzungsgelder dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wobei sich die Entschädigungen an die Teuerungszulage für das Verwaltungspersonal anpassen. Die Pauschalentschädigung wird jedoch nicht angepasst. Aktuell werden damit folgende Entschädigungen geleistet:

Präsidentin/Präsident	CHF 209.45/Einzelsitzung
Vizepräsidentin/-präsident	CHF 151.30/Einzelsitzung
Stimmenzählerin/-zähler	CHF 151.30/Einzelsitzung
Mitglieder	CHF 139.65/Einzelsitzung
Pauschalentschädigung	CHF 600.00/Jahr

Zusätzlich erhalten die Fraktionen gestützt auf den Beschluss des GGR-Nr. 1039 vom 3. Oktober 1995 eine Entschädigung von CHF 5'000.00 pro Jahr und CHF 430.00 pro Fraktionsmitglied. Diese Beträge sind nach wie vor gültig und unterliegen nicht der Teuerung.

b) Vergleich zu anderen Stadtparlamenten

Um eine bessere Übersicht zu erhalten, hat das Büro GGR eine Vergleichsanalyse in Auftrag gegeben. Die Resultate aus dieser Umfrage bei dreizehn Gemeinden sind dieser Vorlage angehängt. Angefragt wurden insbesondere Gemeinden, welche von der Einwohnerzahl her eine ähnliche Grösse wie die Stadt Zug aufweisen und über vergleichbare Parlamente verfügen. Ebenfalls wurde im Sinne einer Diskussionsgrundlage eine Umfrage der Stadt St. Gallen aus dem Jahre 2018 beigezogen. Ein Direktvergleich ist sehr schwierig. Dies zeigt sich nur schon daran, dass einige Städte (Chur, Emmen, Kriens, Luzern) wie Zug eine Grundentschädigung kennen, andere hingegen nicht. Beim eigentlichen Sitzungsgeld wiederum ergibt sich eine Spannweite von ca. CHF 80.00 bis CHF 130.00 für eine dreistündige Sitzung, womit das Sitzungsgeld in der Stadt Zug eher am oberen Limit anzusiedeln ist. Uneinheitlich geregelt ist auch, wie die Entschädigung für Spezialfunktionen ausgestaltet ist. Anders als in Zug, kennen verschiedenen Gemeinden eine Grundentschädigung für die Präsidialtätigkeit. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vergleiche lediglich Hinweise bieten können, wie eine zukünftige Entschädigung für den GGR aussehen könnte.

c) Vergleich zum Kantonsrat Zug

In der Motion wird auf die Entschädigung des Kantonsrats verwiesen. Diese ist geregelt im Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz; BGS 154.25). Gemäss § 4 Abs. 1 Nebenamtsgesetz erhalten das Präsidium pro Halbtage CHF 307.00 (lit. a) und die Mitglieder CHF 184.00 (lit. b). In § 5 ist die Kommissionsarbeit geregelt, wobei ein abgestufter Stundenaufwand entschädigt wird.

3. Würdigung durch das Büro GGR

An seinen Sitzungen vom 4. Februar 2020 und vom 22. Juni 2020 hat das Büro GGR die vorstehend ausgeführte Ausgangslage beraten. Das Büro GGR ist gegenüber einer wesentlichen Erhöhung der Sitzungsgelder kritisch eingestellt. Mit dem Teuerungsausgleich ist die Entschädigung nach Ansicht des Büros vergleichsweise sachgerecht und befindet sich auch im Rahmen der anderen Städte bzw. Gemeinden. Festgestellt wird auch, dass bei einem politischen Engagement die finanzielle Entschädigung nicht im Zentrum stehen darf. Andererseits ist der Aufwand der Parlamentsarbeit in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Weniger stark entschädigt wird in der Stadt Zug, anders als bei anderen Parlamenten, der teilweise doch wesentliche Vorbereitungsaufwand. Festgestellt wird auch, dass der Aufwand in Spezialfunktionen (z.B. Büro GGR) doch wesentlich höher ist, als es die aktuelle Mehrentschädigung abzugelten vermag. Das Büro GGR

schlägt deshalb vor, dass unter den gegebenen Umständen die Sitzungsgelder nur moderat erhöht werden. Hingegen sollen die Grund- und Fraktionsentschädigungen erhöht und eine Grundentschädigung für die Präsidialtätigkeit eingeführt werden. Dies lässt sich damit begründen, dass der Vorbereitungsaufwand in den letzten Jahren stark gestiegen ist und die politische Arbeit in den Fraktionen geschieht, diese aktuell jedoch vergleichsweise tief entschädigt wird. Mit der Einführung einer moderaten Grundentschädigung für die Präsidialarbeit soll künftig der entsprechende Zusatzaufwand gewürdigt werden.

Zusammenfassend könnte sich das Büro GGR eine Anpassung im folgenden Rahmen vorstellen:

Entschädigungsart	Bisher (teuerungsbereinigt)	Neu (per 1. Januar 2021)
Sitzungsgeld einfaches Mitglied (Einfachsitzung)	CHF 139.65	CHF 150.00
Sitzungsgeld Mitglieder Büro GGR	CHF 151.30	CHF 160.00
Sitzungsgeld Präsident/-in Grundentschädigung Präsident/-in pro Jahr	CHF 209.45 -	CHF 250.00 Neu: CHF 500.00
Grundentschädigung pro Mitglied	CHF 600.00	CHF 1'000.00
Fraktionsentschädigung pro Jahr	5'000.00 pro Fraktion und zusätzlich CHF 430.00/Mitglied	6'000.00 pro Fraktion und zusätzlich CHF 500.00/Mitglied

Das Büro GGR beantragt dem GGR damit, die vorliegende Motion erheblich zu erklären. Im Falle einer Erheblicherklärung wird das Büro GGR dem GGR unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen bis Ende Jahr eine Anpassung des Entschädigungsreglements und des GGR-Beschlusses Nr. 1039 unterbreiten.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Motion von Stefan Moos betreffend Erhöhung der Entschädigung für GGR-Mitglieder im Sinne der Erwägungen erheblich zu erklären.

Zug, 22. Juni 2020

Bruno Zimmermann
Präsident Grosser Gemeinderat

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

- Vorstoss vom 19. November 2019
- Reglement über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug vom 5. September 2000
- Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1039 betreffend Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zug
- Zusammenstellung zu den Entschädigungen in vergleichbaren Parlamenten (Stand: 22. Juni 2020)

Die Vorlage wurde vom Büro GGR verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Bruno Zimmermann, Präsident des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug, Telefon 041 552 00 22.